

## Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Lieferung von vor Ort erzeugtem Strom und Netzstrom - hauseigene Stromlieferung - mit monatlicher Abrechnung

Für Strom aus den im unmittelbaren örtlichen Zusammenhang zur Verbrauchsstelle betriebenen Stromerzeugungsanlage(n) und ergänzend vom Lieferanten bereitgestellten Strom aus dem Netz. Der Lieferant liefert diesen Strom an die Verbrauchsstelle.

### 1. Vertragsgegenstand / allgemeine Pflichten

- 1.1. Der Lieferant beliefert den Strombezieher nach Maßgabe dieses Vertrages mit Strom, der in den örtlichen Stromerzeugungsanlagen der BEG-FS erzeugt wird und weiterem Strom.
- 1.2. Der Strom wird bereitgestellt in gleicher Art und Qualität wie bei der Entnahme aus dem öffentlichen Niederspannungsnetz in Deutschland und nach Maßgabe der hierfür einschlägigen Normen, also Wechselstrom (Haushaltsstrom) mit einer Frequenz von etwa 50 Hz. und einer Spannung von etwa 230 V.
- 1.3. Der Strombezieher ist für die Dauer des Vertrages verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Elektrizitätsbedarf aus den Elektrizitätslieferungen des Lieferanten zu decken. Hiervon ausgenommen sind Notstromanlagen.
- 1.4. Die Elektrizität wird nur für den eigenen Verbrauch (Letztverbrauch) an der Verbrauchsstelle zur Verfügung gestellt. Der Strombezieher darf die bezogene Elektrizität nur für den Eigenverbrauch an der Verbrauchsstelle nutzen. Die Weiterleitung an andere Verbrauchsstellen oder Weiterüberlassung an Dritte bedarf gesonderter Vereinbarung.

### 2. Entgelt

- 2.1. Das Entgelt für die Belieferung setzt sich zusammen aus dem Grundpreis und dem Entgelt für den verbrauchten Strom (Strompreis).
- 2.2. Das Entgelt für den verbrauchten Strom berechnet sich pro kWh zu dem im Antrag Mieter-Strom angegebenen Strompreis. Es enthält sämtliche öffentlichen Abgaben und Umlagen. Der Lieferant ist jedoch berechtigt, nach Vertragsabschluss hinzukommende oder erhöhte öffentliche Abgaben und Umlagen auf den Strompreis, im Verfahren gemäß Ziff. 8 auf das Entgelt aufzuschlagen. Bei nach Vertragsabschluss entfallenden oder sich wesentlich verringern den öffentlichen Abgaben und Umlagen auf den Strompreis kann der Strombezieher eine entsprechende Anpassung des Entgeltes verlangen.
- 2.3. Das Entgelt für den Grundpreis berechnet sich pro Monat zu dem oben angegeben Betrag. Ergeben sich aus den Abrechnungszeiträumen nicht volle Monate, so berechnet sich der Grundpreis für diese Monate nach dem Verhältnis der von dem Abrechnungszeitraum umfassten Tage des Monats zu den vollen Tagen des Monats.
- 2.4. Das Entgelt darf 90% des örtlichen Grundversorgungstarifs nicht überschreiten. Überschreitet der Betrag einer Abrechnung diese 90% des Betrages, der unter Zugrundlegung der Konditionen des Grundversorgungstarifs in der Abrechnungsperiode vom Strombezieher zu zahlen gewesen wäre, ist die Abrechnung auf diese 90% zu kürzen Solange der Lieferant Förderung für „Mieterstrom“ im Sinn von § 21 Absatz 3 EEG in Anspruch nimmt.
- 2.5. Das Entgelt ist zwei Wochen nach Zugang der Abrechnung fällig. Die Abrechnung erfolgt jeweils nach Abschluss des Abrechnungszeitraums.

### 3. Installation, Wartung und Betrieb der Anlage(n), Leitungen und Zähler

Etwaige anfallende Arbeiten der Herstellung, Wartung oder Reparatur der zur Verbindung der Verbrauchsstelle mit den Anlagen erforderlichen Einrichtungen sind Aufgabe des Lieferanten.

### 4. Messung, Ablesung, Zutritt und technische Mitwirkung

- 4.1. Die vom Strombezieher verbrauchte Elektrizität wird durch Messeinrichtungen nach § 3 des Messtellenbetriebsgesetzes

(MsbG) festgestellt. Die Installation, der Betrieb und die Erfassung erfolgen durch den Lieferanten bzw. durch den von ihm zu beauftragenden Betreiber des öffentlichen Energieversorgungsnetzes oder fachkundigen Dritten gem. §§ 5 und 6 MsbG.

- 4.2. Betreibt der Betreiber des öffentlichen Energieversorgungsnetzes die Messeinrichtungen bereits aufgrund unabhängig von diesem Vertrag bestehender Verträge, bleibt er insoweit zuständig, es sei denn der Lieferant fordert eine Kündigung des Messtellenbetriebes. In diesem Fall ist er zur Tragung aller hierdurch entstehenden Kosten und zur Übertragung auf einen fachkundigen Dritten gem. §§ 5 und 6 MsbG verpflichtet.
  - 4.3. Die Kosten der Installation der Messtellen und ihres Betriebes sowie der Ablesung sind mit dem Stromentgelt abgegolten. Der Lieferant trägt auch etwaige Mehrkosten im Zuge des Betriebes bereits unabhängig von diesem Vertrag bestehender Messtellen gemäß Ziffer 4.2. Im Übrigen gilt § 11 StromGVV entsprechend.
  - 4.4. Der Strombezieher ist verpflichtet, einem Beauftragten nach Terminvereinbarung Zutritt zu Messeinrichtungen und technischen Einrichtungen zu gestatten, um Ablesungen oder technisch erforderliche Arbeiten durchzuführen. Kann über Termin und / oder Person des Beauftragten kein Einvernehmen erzielt werden, gilt § 9 StromGVV entsprechend.
  - 4.5. Unabhängig von den vorstehend geregelten Pflichten des Lieferanten kann der Strombezieher seine Rechte nach dem MsbG jederzeit mit der Folge ausüben, dass die seinen Strombezug betreffenden Zähler entsprechend zu behandeln sind.
  - 4.6. Der Strombezieher ist verpflichtet, Anweisungen des Lieferanten Folge zu leisten, deren Umsetzung zur technischen Sicherheit und zum Betrieb der betriebenen Anlagen erforderlich sind. Unzulässige technische Rückwirkungen der vom Kunden angeschlossenen Anlagen ins Netz sind auszuschließen. Soweit nicht vom Lieferanten anders vorgegeben, gelten die Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers, an dessen öffentliches Stromnetz die Verbrauchsstelle unmittelbar oder mittelbar angeschlossen ist.
- ### 5. Lieferantenwechsel
- Dem Strombezieher steht es frei, den Lieferanten der Stromlieferungen nach Beendigung dieses Vertrages zu wechseln. In diesem Fall wird zum Wirksamwerden der Kündigung die Zählertechnik entsprechend umgestellt und der Strom durch den gewählten Stromversorger oder durch den Grundversorger geliefert. Die Zähler sind auf den Zeitpunkt des Wechsels vom Strombezieher selbst abzulesen. Die Kosten für die durch den Lieferantenwechsel erforderliche Umrüstung der Messeinrichtungen trägt der Strombezieher selbst. Weitere Kosten im Verhältnis zum Lieferanten entstehen dem Kunden hierdurch nicht.

### 6. Gewährleistung und Unterbrechung der Elektrizitätslieferung

- 6.1. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Strombezieher für die Dauer des Vertrages im vertraglich vorgesehenen Umfang Strom zur Verfügung zu stellen.
- 6.2. Dies gilt jedoch nicht soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) oder § 24 Abs. 1, 2 und 5 NAV unterbrochen hat und die Energielieferung aus den örtlichen Anlagen nicht gedeckt werden kann oder soweit und solange der Lieferant an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Elektrizität in entsprechender Anwendung der vorstehenden Regelungen auf die Kundenanlage, durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht möglich ist oder im Sinne des § 36 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- 6.3. Der Lieferant ist berechtigt die Stromversorgung des Strombeziehers unter den Voraussetzungen des § 19 StromGVV zu unterbrechen und ist in entsprechendem Umfang von der

## Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Lieferung von vor Ort erzeugtem Strom und Netzstrom - hauseigene Stromlieferung - mit jährlicher Abrechnung

Leistungspflicht befreit, wenn der Strombezieher diesen Vertrag verletzt.

Gewährleistung und Verbesserung des technischen Betriebes sowie zu Planungszwecken.

### 7. Vertragslaufzeit

7.1. Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Besondere Kündigungsrechte (nach Gesetz oder den beigefügten AGB) bleiben unberührt. Die Kündigung bedarf der Textform.

7.2. Das Vertragsverhältnis endet daneben auch dann, wenn der Lieferant den Betrieb der Energieerzeugungsanlage(n) endgültig einstellt. Er soll dies spätestens drei Monate vor der Einstellung des Betriebes dem Strombezieher schriftlich anzeigen.

7.3. Im Falle der Beendigung des Vertrages über die Miete von Wohnräumen endet auch der Mieterstromvertrag mit Rückgabe der Wohnung an den Vermieter unabhängig von der Laufzeit des Mieterstromvertrages. Es bedarf hierfür keiner gesonderten Kündigung des Mieterstromvertrages. Der Strombezieher hat den Stromlieferanten über die Beendigung des Mietverhältnisses und den Termin der Rückgabe unverzüglich, nachdem ihm der Termin bekannt ist, in Kenntnis zu setzen. Der Strombezieher ist verpflichtet, dem Lieferanten seine neuen Adressdaten zu Abrechnungszwecken mitzuteilen.

7.4. Im Falle der Beendigung des Vertrages über die Miete von Gewerberäumen endet das Vertragsverhältnis unabhängig von der oben genannten Laufzeit mit dem Auszug des Strombeziehers aus den mit dem Strom versorgten Räumen oder Betriebsstätte, wenn der Strombezieher den Vertrag mit einer Frist von mindestens drei Monaten auf diesen Zeitpunkt und unter Hinweis auf den Auszug kündigt.

7.5. Daneben endet das Vertragsverhältnis, wenn eine der Vertragsparteien dieses aus wichtigem Grund kündigt. Die Kündigung aus wichtigem Grund ist ohne Einhaltung der oben bestimmten Frist oder eines bestimmten Beendigungszeitpunktes mit angemessener Frist zum gebotenen Zeitpunkt möglich, wenn die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses über diesen Zeitpunkt hinaus der kündigenden Partei nicht zumutbar ist.

7.6. Nicht zumutbar im Sinne des vorstehenden Absatzes ist die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses insbesondere dann, wenn

- die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses aufgrund Änderung der Rechtslage nicht mehr wirtschaftlich sinnvoll möglich ist
- die Voraussetzungen des § 21 StromGVV vorliegen.

### 8. Vertrags- und Tarifänderungen; Sonderkündigungsrecht

Der Lieferant wird die Preise durch Preisänderungen nach billigem Ermessen, die gemäß § 315 Absatz 3 BGB gerichtlich überprüfbar sind, an die Entwicklung seiner Kosten anpassen. Der Lieferant wird Höhe und Zeitpunkte der Preisänderungen so bestimmen, dass Kostensenkungen nach den gleichen sachlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Preisänderungen erfolgen nur zum Monatsersten; sie werden dem Strombezieher mit einer Frist von mindestens sechs Wochen vor Inkrafttreten in Textform mitgeteilt. Ist der Strombezieher mit der mitgeteilten Preisanpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der angekündigten Preisänderung zu kündigen; kündigt er nicht, gelten die neuen Preise als vereinbart. Hierauf wird der Strombezieher vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Sonstige Kündigungsrechte des Strombeziehers bleiben unberührt.

### 9. Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten, Datenschutz

9.1. Der Strombezieher erklärt sich damit einverstanden, dass der Lieferant seine personenbezogenen Daten zum Zweck der Abwicklung dieses Vertrages elektronisch verarbeitet. Hierzu zählt auch die Auswertung der Verbrauchsdaten zur Abrechnung und zur

9.2. Der Lieferant wird nicht ohne separate Einwilligung des Strombeziehers dessen Namen und/oder die den Namen enthaltende Adresse an Dritte weitergeben, es sei denn, dieses ist zur Abwicklung dieses Vertrages oder zur Erfüllung gesetzlicher oder behördlicher Verpflichtungen erforderlich. Hiervon ausgenommen ist die Verarbeitung der Daten durch Beauftragte (Auftragsdaten-verarbeitung), soweit diese nach Maßgabe des Datenschutzrechts ohne Zustimmung des Betroffenen zulässig ist.

### 10. Schlussbestimmungen

10.1. Rechtsgestaltende Erklärungen bezüglich dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

10.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder Teile dieses Vertrages einschließlich seiner Anlagen und evtl. abgeschlossener Nachtragsverträge unwirksam sein oder werden oder sollten sich in diesem Vertrag Lücken ergeben, so bleiben die übrigen Vertragsvereinbarungen weiterhin gültig. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung rückwirkend bis zum Zeitpunkt der Unwirksamkeit durch eine neue, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahekommende Bestimmung zu ersetzen, oder die Vertragslücke durch eine angemessene Regelung zu schließen.

10.3. Erfüllungsort für Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Verbrauchsstelle.

### 11. Streitschlichtung und Verbraucherinformation für Haushaltskunden

11.1. Ist der Strombezieher ein Letztverbraucher, der

- die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder
- für den einen Jahresverbrauch von 10 000 Kilowattstunden nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kauft

(Haushaltskunde nach § 3 Nr. 22 EnWG) gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

Der Strombezieher kann Beschwerden, die den Vertragsabschluss, die Auslegung des Vertrages, seine Kündigung oder die Qualität der Leistung des Lieferants betreffen, an diesen direkt richten.

Hilft der Lieferant der Beschwerde nicht binnen einer Frist von vier Wochen ab, kann der Strombezieher ein Schlichtungsverfahren nach § 111b EnWG beantragen bei:

Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin; Telefon: 030 / 27 57 240 – 0, Fax: 030 / 27 57 240 – 69

E-Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de)

[www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de)

11.2. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt unberührt. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB.

11.3. Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten im Zusammenhang mit der Energielieferung sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/ 22480-500 oder 0180 5 101000 (Festnetzpreis 14 ct/min; Mobilfunkpreise maximal 42 ct/min; Mo. - Fr. 9:00 Uhr - 15:00 Uhr), Fax: 030/ 22480-323, E-Mail: [verbraucherservice-energie@bnetza.de](mailto:verbraucherservice-energie@bnetza.de).

11.4. Informationen zu Energieeffizienzmaßnahmen sowie über hierzu verfügbare Angebote erhalten Sie über die Internetseite der Bundesstelle für Energieeffizienz ([www.bafa.de](http://www.bafa.de)). Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie gegebenenfalls technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten sind zu erhalten bei der Deutschen Energieagentur ([www.dena.de](http://www.dena.de)) und bei der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. ([www.vzbv.de](http://www.vzbv.de)).